



KEGELCLUB LOKOMOTIVE KÖTHEN e. V.

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

Der am 15.12.1992 gegründete Sportverein führt den Namen Kegelclub Lokomotive Köthen e. V. (KCL Köthen e. V.) mit dem Sitz in Köthen. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köthen erfolgte unter VR 234. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist aus der BSG Lokomotive Köthen, gegründet 1950, und dem nachfolgendem ESV 50 Köthen, gegründet 1990, hervorgegangen.

§2 Ziel und Aufgaben

Der Sportverein fördert

- die komplexe Entwicklung des Sports und seine Bedingungen, im Territorium, insbesondere auch von Sport und Umwelt,
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit verbunden mit der zielgerichteten Werbung für des Sporttreiben der Bürger,
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb sowie Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler,
- das Sporttreiben der älteren und der behinderten Bürger.

Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihrer demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen. Zum Zwecke dieser Ziele wirkt der Verein, der allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen steht. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportvereins sowie Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen u.ä. aus Mitteln des Sportvereines. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Sportverein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand
3. Bürger, Gruppen und Einrichtungen können nach Vereinbarung auch fördernde Mitglieder werden.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie die besonderen festzulegenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Stimmrechte und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12 bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder, vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

§7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldbuße,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- d) die Maßnahmen a) bis c) können Grundlage für einen Ausschluss sein.



§8 Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3.2)

Gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet nach der Mitgliederversammlung der Vorstand.

§9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder im Sportverein sind berechtigt:

1. sich im Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft, sowie im organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
2. bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
3. an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend den Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen,
4. die dem Sportverein zur Verfügung stehende Sportanlage, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Festlegungen zu nutzen,
5. bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
6. seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Sportverein, die Revisionskommission oder Rechtsausschüsse über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse fassen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

1. für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken ,
2. sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seines Sportvereins aktiv mitzuwirken,
3. die Satzungen des Sportvereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., seinen angeschlossenen Fachverbänden, sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Sportvereins zu handeln,
4. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu bezahlen ,
5. die bereitgestellte Sportanlage, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten,
6. dafür zu sorgen, dass der Sport im Sinne der Gemeinnützigkeit betrieben wird.

§11 Organs des Sportvereins

sind

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Rechtsausschuss.

Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Sportvereines ist ehrenamtlich. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn diese die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit.



§13 Mitarbeiterkreis des Vorstandes

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes
 - b) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens 2 x jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand bedient sich des Mitarbeiterkreises und soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vorstands beratend mitzuarbeiten.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Vertretern
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a), dem Schatzmeister und den Ressortleitern
für Jugend- und Seniorensport
für Breiten- und Freizeitsport
für Wettkampfsport
für Öffentlichkeitsarbeit
für Verwaltungsfragen
2. Der Vorstand (der Vorsitzende und seine Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Ressortleiter Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstig vorhandenen Gegenstände sind Eigentum des Sportvereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieraus nicht zu.

§19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätte. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten abwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet wird.



§21 Symbole - Auszeichnungen

Der Sportverein führt das Symbol einer Lokomotive mit den Farben weiß/rot und der Inschrift im Randreifen
Kegelclub Lokomotive Köthen e.V.

§22 Finanzierungsgrundsätze

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.12.1992 bestätigt.

Köthen, den 15.12.1992

Änderungsvermerke :

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 08.12.1993, 17.01.1996 und 25.04.2017.

Anlage 1: Finanzordnung (in der Fassung vom 25.04.2017)